

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
88/C 79/01	ECU.....	1
88/C 79/02	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide)	2
88/C 79/03	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	2
88/C 79/04	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags	3
88/C 79/05	Mitteilung C(88) 596 der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983	3
88/C 79/06	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags	3
	Gerichtshof	
88/C 79/07	Urteil des Gerichtshofes vom 3. März 1988 in der Rechtssache 116/86: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (<i>Unterlassene Umsetzung einer Richtlinie betreffend Brucellose</i>).....	4
88/C 79/08	Rechtssache 36/88: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 17. Dezember 1987 in dem Rechtsstreit der Firma Carl Schilling, Kirchheimer Muschelkalksteinwerke, Natursteinbetriebe GmbH & Co KG gegen die Firma Merbes Sprimont Travaux, Aktiengesellschaft belgischen Rechts	4
88/C 79/09	Rechtssache 60/88: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Dänemark, eingereicht am 25. Februar 1988	4
88/C 79/10	Rechtssache 61/88: Klage der Französischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Februar 1988	5

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
88/C 79/11	Rechtssache 63/88: Klage des Claude Maindix u. a. gegen Wirtschafts- und Sozialausschuß, eingereicht am 29. Februar 1988	6
<hr/>		
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
88/C 79/12	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anlastung der Wegekosten an schwere Nutzfahrzeuge	8

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

25. März 1988

(88/C 79/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,3515	Spanische Peseta	138,244
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,4840	Portugiesischer Escudo	169,481
Deutsche Mark	2,07076	US-Dollar	1,23245
Holländischer Gulden	2,32613	Schweizer Franken	1,71311
Pfund Sterling	0,673287	Schwedische Krone	7,31336
Dänische Krone	7,93144	Norwegische Krone	7,77738
Französischer Franken	7,02990	Kanadischer Dollar	1,53157
Italienische Lira	1532,24	Österreichischer Schilling	14,5491
Irishes Pfund	0,774639	Finnmark	4,97910
Griechische Drachme	165,580	Japanischer Yen	155,042
		Australischer Dollar	1,66999
		Neuseeländischer Dollar	1,91523

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft
gefaßten Beschlüsse (Getreide)**

(88/C 79/02)

*(siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember
1982, S. 43)*

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchsterstattung
Verordnung (EWG) Nr. 2497/87 der Kommission vom 18. August 1987 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 232 vom 19. 8. 1987, S. 9)	24. 3. 1988	105,50 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 1372/87 der Kommission vom 19. Mai 1987 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 130 vom 20. 5. 1987, S. 12)	24. 3. 1988	105,88 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 2846/87 der Kommission vom 24. September 1987 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 272 vom 25. 9. 1987, S. 10)	24. 3. 1988	295,95 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 633/88 der Kommission vom 8. März 1988 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Brotweizen in Deutschland (ABl. Nr. L 63 vom 9. 3. 1988, S. 9)	24. 3. 1988	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 3208/87 der Kommission vom 27. Oktober 1987 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Mais nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 306 vom 28. 10. 1987, S. 15)	24. 3. 1988	118,75 ECU/t

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung

(88/C 79/03)

Mit Beschluß vom 17. März 1988 hat die Kommission die Amtszeit des stellvertretenden Direktors des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung, Herrn Corrado Politi, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab 1. Juni 1988 verlängert.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

(88/C 79/04)

Mit Entscheidung C(88) 595 vom 22. März 1988 hat die Kommission die Französische Republik ermächtigt, Gewebe aus Baumwolle der Kategorie 2 mit Ursprung in Südkorea, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung bis zum 31. Juli 1988 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, zu erhalten.

Mitteilung C(88) 596 der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983

(88/C 79/05)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern⁽¹⁾ hat die Kommission folgende Änderungen der in Italien gegenüber der Sowjetunion angewandten Einfuhrregelung mit Wirkung vom 22. März 1988 beschlossen:

Einmalige Eröffnung, für 1988, von folgenden Einfuhrkontingenten:

- Teile erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt (KN-Code 8409 91 00): 147,6 Millionen Lit,
- Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager) (KN-Code 8482 10 10 bis 8482 10 90): 51,7 Millionen Lit (zusätzlich),
- Rohaluminiumschrott, legiert, in Barren (KN-Code 7601 20 90) und Rohaluminium, nicht legiert (KN-Code 7601 10 00): 2 500 Millionen Lit.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

(88/C 79/06)

(Diese Mitteilung annulliert und ersetzt diejenige, welche im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 73 vom 19. März 1988 veröffentlicht wurde)

Mit Entscheidung C(88) 489 vom 16. März 1988 hat die Kommission die Französische Republik ermächtigt, Rundfunkempfangsgeräte der KN-Code 8527 21 und 8527 29 00 mit Ursprung in Japan und Südkorea, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung bis zum 31. Dezember 1988 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, zu erhalten.

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 3. März 1988

in der Rechtssache 116/86: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik ⁽¹⁾
(Unterlassene Umsetzung einer Richtlinie betreffend Brucellose)

(88/C 79/07)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 116/86, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Alberto Prozillo) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: Luigi Ferrari Bravo im Beistand von Oscar Fiumara) wegen Feststellung, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist die erforderlichen Vorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 79/109/EWG des Rates vom 24. Januar 1979 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG betreffend Brucellose nachzukommen, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. N. Kakouris in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten, der Kammerpräsidenten G. Bosco und G. C. Rodríguez Iglesias, der Richter T. Koopmans, K. Bahlmann, R. Joliet und F. A. Schockweiler — Generalanwalt: J. Mischo, Kanzler: B. Pastor, Verwaltungsrätin — am 3. März 1988 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Italienische Republik hat gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen, indem sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist die erforderlichen Vorschriften erlassen hat, um den Artikeln 6 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich, 7 und 8 der Richtlinie 79/109/EWG des Rates vom 24. Januar 1979 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen nachzukommen, und indem sie keine Rechtsvorschrift erlassen hat, durch die die Einfuhr von Rindern zugelassen wird, die im Herkunftsmitgliedstaat Kontrollen nach den in Italien nicht angewandten, jedoch von anderen Mitgliedstaaten aufgrund der durch die Artikel 1, 2, 3, 5 und 9 derselben Richtlinie gegebenen Wahlmöglichkeit angewandten Methoden unterworfen wurden.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 166 vom 4. 7. 1986.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 17. Dezember 1987 in dem Rechtsstreit der Firma Carl Schilling, Kirchheimer Muschelkalksteinwerke, Natursteinbetriebe GmbH & Co KG gegen die Firma Merbes Sprimont Travaux, Aktiengesellschaft belgischen Rechts

(Rechtssache 36/88)

(88/C 79/08)

Der Bundesgerichtshof — IX. Zivilsenat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 17. Dezember 1987, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 2. Februar 1988, in dem Rechtsstreit der Firma Carl Schilling, Kirchheimer Muschelkalksteinwerke, Natursteinbetriebe GmbH & Co KG, Mergentheimer Straße 2, D-8701 Kirchheim, gegen die Firma Merbes Sprimont Travaux, Aktiengesellschaft belgischen Rechts, rue de Suisse 2, B-1060 Brüssel (Saint-Gilles-les-Bruxelles), um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Wird nach Artikel 27 Ziffer 2 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ⁽¹⁾ eine Entscheidung nicht anerkannt, wenn dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das dieses Verfahren einleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht ordnungsgemäß, jedoch so rechtzeitig zugestellt worden ist, daß er sich verteidigen konnte?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1978, S. 1, für den deutschen, französischen, italienischen, niederländischen, englischen, dänischen und irischen Wortlaut; ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1982 für den griechischen Wortlaut.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Dänemark, eingereicht am 25. Februar 1988

(Rechtssache 60/88)

(88/C 79/09)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. Februar 1988 eine Klage gegen das Königreich Dänemark beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist ihr Rechtsberater Johannes Føns Buhl; Zustellungsbevollmächtigter ist das Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission Georgios Kremis, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das Königreich Dänemark gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem es durch die Ministerialverordnung Nr. 170 des Ministeriums für Steuern und Abgaben vom 6. April 1987 zur Änderung der Ministerialverordnung über Waren im Reiseverkehr u. a., sowie das damit verbundene, an die Bezirkszollämter gerichtete Rundschreiben des Direktoratet for Toldvæsenet, die in den Artikeln 1 und 2 der Richtlinie 69/169/EWG des Rates⁽¹⁾ und ihren späteren Fassungen festgesetzten Befreiungen von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr eingeschränkt hat,
2. dem Königreich Dänemark die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

- Die Begriffe „Reisender“ und „grenzüberschreitender Reiseverkehr“ im Sinne der Richtlinie 69/169/EWG des Rates seien gemeinschaftsrechtliche Begriffe. Dänemark könne keine Unterscheidung zwischen „eigentlichen“ Reisenden und solchen Reisenden einführen, die eine kurze Einkaufsreise ins Ausland in der Absicht unternähmen, sich der dänischen Besteuerung von Verbrauchsgütern zu entziehen. Der Verordnungsgeber der Gemeinschaft habe die Unterschiede bei den Abgaben berücksichtigt. Die Höhe der Freibeträge und die Bedingungen für die Gewährung der Abgabenbefreiung seien Ausdruck der Unterschiede zwischen den Steuersystemen, denen der Verordnungsgeber Rechnung getragen habe. Dies gelte für die Regelungen, die allgemein angewendet würden, als auch ganz besonders für die Ausnahmebestimmungen zugunsten bestimmter Mitgliedstaaten, darunter diejenigen, die der Rat zugunsten Dänemarks getroffen habe.
- Die Herabsetzung der Freibeträge bei der Einfuhr von Waren im Reiseverkehr durch Dänemark führe dazu, daß die in einem anderen Mitgliedstaat unter normalen Bedingungen eingekauften Waren in eindeutigem Widerspruch zu den Zielen der Reiseverkehrsrichtlinie und zu Artikel 95 EWG-Vertrag doppelt besteuert würden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 4. 6. 1969, S. 6.

Klage der Französischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Februar 1988

(Rechtssache 61/88)

(88/C 79/10)

Die Französische Republik hat am 26. Februar 1988 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemein-

schaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist J. P. Puissechet, stellvertretender Bevollmächtigter ist M. Giacomini; Zustellungsanschrift ist die Botschaft Frankreichs, 9, Boulevard du Prince Henri, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß Artikel 2 der Entscheidung C(87) 2538 endg. der Kommission vom 9. Dezember 1987 betreffend die Beihilfen der französischen Regierung auf dem Gebiet der Holzverarbeitung (Iseroy und Pinault) nichtig ist,
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

- Verfahrensfehler in dem Verfahren, das der Entscheidung vorausgegangen sei; diese hätten zu einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des allgemeinen Grundsatzes der Rechtssicherheit geführt: Zwar hätten die französischen Behörden ihre Mitteilungspflicht erfüllt, indem sie die Beihilfen, die für die Restrukturierung von Iseroy geleistet werden sollten, sobald die hierfür aufgestellte Bedingung einer tatsächlichen Übertragung der Aktiva erfüllt wären, mitgeteilt hätten, jedoch habe die Kommission bei der Durchführung des von ihr eingeleiteten Verfahrens einige Fehler begangen. So sei die französische Regierung nicht über den Inhalt der von einigen Mitgliedstaaten und Wirtschafts- bzw. Unternehmensverbänden abgegebenen Stellungnahmen unterrichtet worden und habe daher nicht auf diese antworten können. Die Entscheidung sei im übrigen erst mehr als ein Jahr nach dem Schreiben mit der Aufforderung zur Äußerung und sechs Monate nach Abschluß des Meinungsaustauschs zwischen der französischen Regierung und der Kommission über die öffentlichen Beihilfen, die Gegenstand des Verfahrens gewesen seien, ergangen. Schließlich berufe sich die Kommission zu Unrecht darauf, daß etwaige Verfahrensfehler von seiten der französischen Regierung ausreichten, um automatisch zur Rechtswidrigkeit der öffentlichen Beihilfen zu führen. Die automatische Annahme der Rechtswidrigkeit einer Beihilfe wegen eines Verfahrensfehlers könnte gegen andere Bestimmungen des EWG-Vertrags verstoßen: So würden etwa Beihilfen, die nach Artikel 92 mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar seien, wegen Formfehlers zurückgewiesen, was in keiner Weise den Zielen des Vertrages entspräche.
- Verletzung wesentlicher Formvorschriften (Artikel 190 EWG-Vertrag): Die Entscheidung führe nicht die wesentlichen Sachverhaltselemente des vorliegenden Falles auf. So versuche die Kommission zu verschleiern, daß der innergemeinschaftliche Wettbewerb gegenüber dem außergemeinschaftlichen Wettbewerb völlig untergeordnete Bedeutung habe. Sie erwähne nicht die von der Pinault-Gruppe getragenen sozialen Mehrbelastungen durch die Restrukturie-

rung, die sich auf 206 Millionen ffrs beliefen und zu deren Ausgleich die streitigen Beihilfen insbesondere gedacht seien, und sie berücksichtige diese nicht. Schließlich erwähne die Kommission nicht den Zusammenhang, in dem die Beihilfen gewährt worden seien, und tue so, als wisse sie nicht, daß der konkurrierende Übernahmeplan die Inanspruchnahme höherer öffentlicher Beihilfen als der Pinault-Plan vorgehen habe.

- Verstoß gegen Artikel 92 EWG-Vertrag: Der Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten sei nicht beeinträchtigt worden. Erstens sei zu bedenken, daß die Auswirkung der Beihilfe auf die flüssigen Mittel durch die im Zusammenhang mit den von der Pinault-Gruppe übernommenen sozialen Mehrkosten vorgenommenen Auszahlungen neutralisiert worden sei und daß der Wettbewerb daher durch die streitigen Beihilfen nicht habe verfälscht werden können noch davon bedroht gewesen sei. Danach könnten diese Beihilfen nicht zu einem nachweisbaren Ungleichgewicht der Wettbewerbsverhältnisse auf Märkten führen, auf denen die Zahlen für Mengen und Preise zunehmend von Faktoren bestimmt würden, die nicht im europäischen Markt wurzelten, wie etwa die indonesische Subventions- und „Export-targeting“-Politik oder die schwedische Politik einer Restrukturierung der Faserplattenindustrie mit Hilfe öffentlicher Mittel. Hilfsweise beantragt die französische Regierung, die Vereinbarkeit der streitigen Beihilfen mit Artikel 92 Absatz 3 zu prüfen. Die streitigen Maßnahmen erfüllten erstens die Kriterien des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe b). Sie seien zur Förderung eines wichtigen Vorhabens von europäischem Interesse bestimmt, nämlich der Erhaltung und der Verstärkung einer Rolle der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Holzverarbeitung in den betreffenden Bereichen, insbesondere der Holzfaserverplatten und Sperrholzplatten. Die Pinault-Gruppe und die alte Gesellschaft Isoroy ergänzten einander nämlich, und ihre Zusammenlegung begründe eine Zusammenarbeit, die eine Verringerung der Abhängigkeit der Gemeinschaft auf dem Holzsektor fördere. Die streitigen Beihilfen entsprächen zweitens den Kriterien des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c). Sie seien geeignet, die Entwicklung von Wirtschaftsgebieten, die sich in Schwierigkeiten befänden, zu fördern. Sie veränderten die Handelsbedingungen in den Bereichen des betroffenen Holzsektors nicht in einem Ausmaß, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufe.

- Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Die Maßnahmen, die Gegenstand der ablehnenden Entscheidung der Kommission seien, seien im Rahmen eines Restrukturierungsplans durchgeführt und der Kommission rechtzeitig mitgeteilt worden. Gleichwohl berücksichtige die streitige Entscheidung nicht die von dem Unternehmen getragenen Restrukturierungskosten, die den Beihilfeanteil an der Finanzierung, dessen Rückzahlung die Kommission fordere (14 Millionen ffrs für das Jahr 1987), deutlich überstiegen, da sie sich auf mehr als 206 Millionen ffrs beliefen. Nach Ansicht der französischen Regierung hätte die Kommission zumindest

den Anteil an den Restrukturierungskosten in der Finanzierung, die Gegenstand ihrer Entscheidung sei, berücksichtigen müssen. Mangels einer solchen Berücksichtigung sei die Entscheidung der Kommission unverhältnismäßig und laufe dem Ziel der Restrukturierung zuwider. Zum anderen stehe Artikel 2 der streitigen Entscheidung außer Verhältnis zu den von ihr selbst wie auch von der Gemeinschaft verfolgten Zielen, nämlich der Rationalisierung des Holzsektors der Gemeinschaft, ja sie widerspreche diesen, soweit es darum gehe, die Schaffung eines wettbewerbsfähigen europäischen Angebots zu fördern.

Klage des Claude Maindix u. a. gegen Wirtschafts- und Sozialausschuß, eingereicht am 29. Februar 1988

(Rechtssache 63/88)

(88/C 79/11)

Claude Maindix, Raymond Muller und Francis Patterson, wohnhaft in Brüssel, haben am 29. Februar 1988 eine Klage gegen den Wirtschafts- und Sozialausschuß beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt J.-N. Louis, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigte ist Rechtsanwältin Yvette Hamilius, zugelassen bei der Cour d'appel Luxemburg, 11, Boulevard Royal, Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

A. folgende Entscheidungen aufzuheben:

1. Die Entscheidung des Generalsekretärs vom 25. Januar 1988, die als „SUPAR“ bezeichnete Wahlordnung auf die Wahl der Mitglieder des Personalausschusses am 17. März 1988 anwenden zu lassen;
2. erforderlichenfalls die dem Vorsitzenden des Wahlbüros am 5. November 1987 übermittelte Entscheidung des Generalsekretärs, wonach der Personalausschuß unverzüglich nach der als „SUPAR“ bezeichneten Wahlordnung zu erneuern ist;
3. erforderlichenfalls die Entscheidung des Generalsekretärs, nicht von Amts wegen tätig zu werden, um eine Generalversammlung am Ende des Mandats einzuberufen, um es den Beamten des WSA zu ermöglichen, über die auf die Wahl der Mitglieder des Personalausschusses anzuwendende Wahlordnung zu entscheiden;
4. die Entscheidung des Wahlbüros vom 8. Februar 1988, am 17. März 1988 Wahlen zum Personalausschuß nach der als „SUPAR“ bezeichneten Wahlordnung durchzuführen;

5. erforderlichenfalls die stillschweigende Entscheidung des Generalsekretärs, nicht von Amts wegen tätig zu werden, um diese rechtswidrige Entscheidung des Wahlbüros aufzuheben, eine Generalversammlung einzuberufen, um es den Beamten zu ermöglichen, über die auf die bevorstehende Wahl der Mitglieder des Personalausschusses anzuwendende Wahlordnung zu entscheiden, und schließlich dem Wahlbüro die Weisung zu erteilen, die bevorstehenden Wahlen entsprechend der zu erlassenden Wahlordnung durchzuführen;
- B. der Beklagten nach Artikel 69 § 2 oder Artikel 69 § 3 Absatz 2 der Verfahrensordnung die Kosten des Verfahrens und nach Artikel 73b der Verfahrensordnung die Aufwendungen, die für das Verfahren notwendig waren, insbesondere die Domizilierungs-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Anwaltshonorare aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

1. Verletzung des Artikels 5 der Entscheidung 1896/75 des Büros des WSA vom 28. Juli 1975.

Danach habe die Generalversammlung am Ende des Mandats über die Wahlordnung zu entscheiden, nach der die nächste Wahl der Mitglieder des Personalausschusses zu erfolgen habe. Eine Entscheidung, durch die eine Wahlordnung für verbindlich erklärt werde, die nicht ausdrücklich von der Generalversammlung am Ende des Mandats des vorhergehenden Ausschusses gebilligt worden sei, sei somit rechtswidrig.

Im vorliegenden Fall widerspreche die Entscheidung vom 25. Januar 1988 und gegebenenfalls auch die Entscheidung vom 5. November 1987, durch die das Wahlbüro verpflichtet worden sei, Wahlen nach der als „SUPAR“ bezeichneten Wahlordnung durchzuführen, somit Artikel 5 der vorgenannten Entscheidung und sei deshalb rechtswidrig.

2. Verletzung des Artikels 176 EWG-Vertrag, wonach das Organ die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergebenden Maßnahmen zu ergreifen habe.

Der Gerichtshof habe in Randnummer 20 des Urteils vom 27. Oktober 1987 ausgeführt, die Einhaltung der Frist von einem Monat zwischen der Abhaltung der Generalversammlung, die die Wahlordnung festlege, und dem Zeitpunkt der Wahlen sei zwingend vorgeschrieben. Daraus ergebe sich, daß nach dem Urteil eine Generalversammlung des Personals einberufen werden müsse, um es dem Personal zu ermöglichen, dieses Mal vorschriftsgemäß die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des neuen Personalausschusses festzulegen und ein neues Wahlbüro zu bestimmen. Diese Versammlung müsse obligatorisch mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt stattfinden, der für die zukünftige Wahl vorgesehen sei. Die angefochtenen Entscheidungen, durch die das Wahlbüro verpflichtet werde, die Wahlordnung „SUPAR“ anzuwenden, verletzten somit nicht nur Artikel 5 der Entscheidung 1896/75, sondern verstießen auch gegen die vom Gerichtshof aufgestellten Grundsätze.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anlastung der Wegekosten an schwere Nutzfahrzeuge

KOM(87) 716 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 15. Januar 1988)

(88/C 79/12)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 75 und 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eines der Ziele der gemeinsamen Verkehrspolitik ist die Beseitigung von Unterschieden, die zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen im Verkehr führen können. Unter anderem weisen die verkehrsspezifischen Steuern große Unterschiede auf. Daher müssen Maßnahmen getroffen werden, um insbesondere die Steuervorschriften der Mitgliedstaaten für schwere Nutzfahrzeuge anzugleichen und eine Doppelbesteuerung dieser Fahrzeuge zu vermeiden.

In der Entscheidung 65/271/EWG des Rates vom 13. Mai 1965 über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen⁽¹⁾, heißt es, daß besondere Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele getroffen werden müssen.

Der Verkehr findet in den außereuropäischen Gebieten der Mitgliedstaaten unter völlig anderen Bedingungen als in Europa statt. Diese Richtlinie sollte für diese Gebiete daher nicht gelten.

Die vorgenannten Ziele sind durch eine schrittweise Angleichung der einzelstaatlichen Steuern auf das Halten oder die Benutzung schwerer Nutzfahrzeuge zu verwirklichen. Vorrang ist dabei der Angleichung der Steuerstrukturen einzuräumen; als Besteuerungsgrundlage soll bei diesen Fahrzeugen das zulässige Gesamtgewicht innerhalb von Steuerklassen dienen, die sich nach Zahl und Anordnung der Achsen unterscheiden.

Die Steuersätze sind in der Weise festzulegen, daß sie die von diesen Fahrzeugen verursachten Wegekosten widerspiegeln. Daher müssen die Steuern auf alle Fahrzeuge oder Steuern vergleichbarer Wirkung zumindest die verkehrabhängigen Kosten der Wegebenutzung durch das betreffende Fahrzeug decken, nachdem der Mineralölsteuer auf Dieselkraftstoff, die auf EG-Basis bis 1992 harmonisiert sein wird, Rechnung getragen ist. Bei der Festsetzung der Steuersätze ist zu berücksichtigen, wie sich die Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen in einigen Mitgliedstaaten auswirken.

Die Verfahren für die Festsetzung der Steuersätze nach den vorgenannten Grundsätzen sollten in einer zweiten Phase von der Kommission festgelegt werden. Dabei müssen die externen Kosten angesichts des Wettbewerbs zwischen den einzelnen Verkehrsträgern berücksichtigt werden. Eine der Grundlagen für ein angemesseneres System für die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuern bildet das Territorialitätsprinzip.

Zunächst ist es angezeigt, die Angleichung der einzelstaatlichen Steuersysteme auf dieselgetriebene Nutzfahrzeuge, deren Gesamtgewicht einen bestimmten Mindestwert übersteigt und die im innergemeinschaftlichen Güterverkehr eingesetzt werden, zu beschränken. In bestimmten Fällen sollen Steuerbefreiungen bzw. -ermäßigungen oder Steuererhöhungen möglich sein; darüber hinaus sollen die neuen Steuersätze schrittweise eingeführt werden, wenn sich die Besteuerung von Personenkraftwagen wesentlich ändert.

In der Übergangszeit, die mit der Einführung eines gemeinsamen Systems für die Festsetzung der Steuersätze endet, sind nachträglich Maßnahmen zu treffen, um die unterschiedlichen Entwicklungen bei den Kraftfahrzeugsteuern zu beenden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten gleichen die Steuern auf das Halten oder die Benutzung von schweren Nutzfahrzeugen in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie an.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 88 vom 24. 5. 1965, S. 1500/65.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für die außereuropäischen Gebiete der Mitgliedstaaten. Sie gilt auch nicht für die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, die Azoren und Madeira.

Artikel 2

(1) „Schwere Nutzfahrzeuge“ im Sinne dieser Richtlinie sind Motorfahrzeuge, Anhänger und Sattelanhänger, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, oder, wenn sie nicht zugelassen sind, Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder Ansässigen eines Mitgliedstaates gehören oder in einem Mitgliedstaat von diesen Unternehmen oder Ansässigen verwendet werden, sofern

- die Zugleistung mit einem Dieselmotor erbracht wird;
- sie im Güterkraftverkehr verwendet werden;
- das zulässige Gesamtgewicht
 - i) bei Einzelfahrzeugen oder Zugmaschinen, die getrennt oder als Teil eines Lastzuges oder Sattelzuges verwendet werden, mindestens 12 Tonnen beträgt;
 - ii) bei Anhängern eines Lastzuges oder Sattelanhängern eines Sattelzuges, deren Zugmaschine höchstens 12 Tonnen wiegt, mindestens 4 Tonnen beträgt;
 - iii) bei Lastzügen oder Sattelzügen, deren Zugmaschine weniger als 12 Tonnen wiegt, mindestens 16 Tonnen beträgt.

Diese Grenzwerte gelten unabhängig davon, ob die Teile des Lastzuges oder Sattelzuges zusammen oder getrennt besteuert werden. Zur Ermittlung des Gewichts der Teile eines Sattelzuges ist das auf der Zugvorrichtung aufliegende Gewicht des Sattelanhängers dem Gewicht der Zugmaschine hinzuzurechnen und vom Gewicht des Sattelanhängers abzuziehen.

(2) Die Mitgliedstaaten können Militär- und Polizeifahrzeuge sowie Fahrzeuge, die einer Gebietskörperschaft gehören oder auf deren Namen zugelassen sind, aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausklammern.

Artikel 3

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 5 gilt die Angleichung der Steuersysteme im Sinne von Artikel 1 für folgende Steuern:

- Belgien:
taxe de circulation sur les véhicules automobiles / verkeersbelasting op de autovoertuigen
- Dänemark:
vægtafgift af motorkøretøjer m.v.
- Deutschland:
Kraftfahrzeugsteuer

- Frankreich:
a) taxe spéciale sur certains véhicules routiers
b) taxe différentielle sur les véhicules à moteur
- Griechenland:
Τέλη κυκλοφορίας
- Irland:
vehicle excise duties
- Italien:
a) tassa di circolazione sugli autoveicoli
b) addizionale del 5 % sulla tassa di circolazione
- Luxemburg:
taxe sur les véhicules automoteurs
- Niederlande:
motorrijtuigenbelasting
- Portugal:
a) imposto de camionagem
b) imposto de circulação
- Spanien:
a) impuesto municipal de circulación
b) licencia fiscal
- Vereinigtes Königreich:
vehicle excise duties

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten erheben mit Ausnahme der in Artikel 3 genannten Steuern keine anderen Steuern oder Abgaben auf das Halten oder die Benutzung von schweren Nutzfahrzeugen.

- (2) Absatz 1 hindert die Mitgliedstaaten nicht daran,
- a) spezifische Bagatellsteuern oder -abgaben wie die in einigen Mitgliedstaaten erhobene Zulassungssteuer oder die Abgaben auf Fahrzeuge oder Ladungen mit ungewöhnlichen Gewichten oder Abmessungen,
 - b) Parkgebühren und Gebühren für die Benutzung von Stadtstraßen,
 - c) gemäß Artikel 5 Gebühren für die Benutzung von Verkehrswegen (Straßenbenutzungsgebühren)
- einzuführen oder beizubehalten.

(3) Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 können die Mitgliedstaaten bis zum Abschluß der Arbeiten im Sinne von Artikel 10 Steuern oder Abgaben auf Nutzfahrzeuge aufgrund der Kosten erheben, die auf die Luftverschmutzung und Lärmbelästigung durch solche Fahrzeuge zurückzuführen sind.

Artikel 5

(1) Straßenbenutzungsgebühren auf Nutzfahrzeuge unterliegen folgenden Bedingungen:

- a) Sie werden ohne unmittelbare oder mittelbare unterschiedliche Behandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit und ohne unterschiedliche Behandlung aufgrund der Quelle oder des Ziels des Verkehrs erhoben;
- b) sie hängen mit den Bau- und Betriebskosten der betreffenden Verkehrswege sowie den Benutzungskosten zusammen;
- c) sie werden in einer Weise erhoben, daß sich die Behinderung des freien Verkehrsflusses in möglichst engen Grenzen hält. Zu diesem Zweck passen die Mitgliedstaaten ihre Erhebungssysteme dem neuesten Stand der Technik an.

(2) Neue Straßenbenutzungsgebühren dürfen nur für Neubauten nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eingeführt werden.

Artikel 6

(1) Für die Besteuerung werden die schweren Nutzfahrzeuge nach der Zahl und Anordnung ihrer Achsen in Klassen eingeteilt.

(2) In jeder Klasse oder Unterklasse gilt das zulässige Gesamtgewicht des schweren Nutzfahrzeugs als Besteuerungsgrundlage.

(3) Die Steuersätze werden in Stufen von jeweils höchstens 2 000 kg Gesamtgewicht unterteilt.

Artikel 7

(1) Die Verfahren für die Festlegung und Erhebung der Steuern werden von jedem Mitgliedstaat festgelegt.

- (2) Die Steuersätze für Sattel- und Lastzüge können
 - für jeden Teil der Fahrzeugkombination getrennt oder
 - für die gesamte Fahrzeugkombination festgesetzt werden.

Artikel 8

(1) Schwere Nutzfahrzeuge sind in anderen Mitgliedstaaten als denen, unter deren Recht sie fallen, von Steuern im Sinne von Artikel 3 befreit. Diese Fahrzeuge werden so besteuert, als würden sie ausschließlich in dem Mitgliedstaat, unter dessen Recht sie fallen, eingesetzt.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 8 der Richtlinie 75/130/EWG des Rates vom 17. Februar 1975 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte

Beförderungen im kombinierten Güterverkehr Schiene/Straße zwischen Mitgliedstaaten⁽¹⁾, geändert durch Richtlinie 82/603/EWG des Rates vom 28. Juli 1982⁽²⁾, gewähren die Mitgliedstaaten bei den Steuern im Sinne von Artikel 3 keine Befreiung oder Ermäßigung, weil die schweren Nutzfahrzeuge

- a) sich im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten aufhalten;
- b) Straßenbenutzungsgebühren gemäß Artikel 5 entrichtet haben;
- c) bestimmte quantitative oder qualitative Merkmale (Alter des Fahrzeugs, Zahl der Fahrzeuge eines Unternehmens usw.) aufweisen.

(3) Die Mitgliedstaaten dürfen nicht die Kraftfahrzeugsteuer nach Maßgabe der Dieselmotorensteuer für die Zeit erstatten, in der sich ein Fahrzeug im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates aufgehalten hat.

(4) Die Mitgliedstaaten können jedoch Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen für die Zeit gewähren, während der sich die Fahrzeuge im Sinne von Artikel 2 im Hoheitsgebiet von Drittländern aufhalten, wenn die für die betreffenden Fahrzeuge zu entrichtende Kraftfahrzeugsteuer der Steuer im Sinne dieser Richtlinie entspricht.

Artikel 9

(1) Mit sofortiger Wirkung vom Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie sehen die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 von einer Senkung der geltenden Nutzfahrzeugsteuersätze ab. Zur besseren Deckung der Wegekosten können sie die Kraftfahrzeugsteuer jedoch erhöhen.

(2) Nach Konsultation der Kommission können die Mitgliedstaaten indessen die Nutzfahrzeugsteuer senken, wenn die beim Erlass dieser Richtlinie geltende Dieselmotorensteuer erheblich heraufgesetzt wird. Die Kommission gibt ihre Stellungnahme binnen zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung des betreffenden Mitgliedstaates ab.

Artikel 10

(1) Nach dem 31. Dezember 1992 werden die Wegekosten den Nutzern mit Hilfe einer Kombination von Steuern auf das Halten oder die Benutzung von Nutzfahrzeugen nach dem Territorialitätsprinzip und, soweit sie bestehen, von Straßenbenutzungsgebühren angelastet, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Dieselmotorensteuer zu diesem Zeitpunkt gemeinschaftsweit harmonisiert sein wird. Das Territorialitätsprinzip bedeutet, daß die Anlastung der Wegekosten an jede Fahrzeugklasse insbesondere aufgrund der Benutzung der Verkehrswege im Zulassungsland und der Benutzung der Verkehrswege in den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft festgelegt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 48 vom 22. 2. 1975, S. 31.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 247 vom 23. 8. 1982, S. 6.

(2) Die Kommission legt bis zum 1. Juli 1989 einen Vorschlag zur Verwirklichung des in Absatz 1 genannten Grundsatzes vor, damit der Rat ihn bis zum 31. Dezember 1990 genehmigen kann.

Der Vorschlag wird insbesondere Methoden der Infrastrukturkostenerhebung behandeln — Zuordnung und Abgeltung sowie Systeme des Einzugs und der Verteilung der Mittel.

Artikel 11

(1) Nach Konsultation der Kommission treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie ab dem 1. Januar 1990 nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Maßnahmen, die sie zur Durchführung der Richtlinie ergreifen.

(2) Die Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie ihre Steuersätze nicht nach dem zulässigen Gesamtgewicht festsetzen, können die Struktur ihrer Kraftfahrzeugsteuer bis zum 31. Dezember 1992 an die Bestimmungen von Artikel 6 Absätze 2 und 3 anpassen.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**DER AUFBAU DES BILDUNGSWESENS IN DEN EINZELNEN MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT**

Die Darstellung des Aufbaus des Bildungswesens in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft wurde ursprünglich für die Teilnehmer an Studienbesuchen im Rahmen des Bildungsprogramms der Gemeinschaft erstellt. Es zeigte sich jedoch bald, daß Interesse an einer weiteren Verbreitung bestand.

Die vorliegende Fassung wurde auf der Grundlage von Informationen geschrieben, die der Europäischen Informationsstelle von EURYDICE von den nationalen Informationsstellen übermittelt wurden und die von den zuständigen nationalen Behörden für gültig erklärt wurden.

186 Seiten.

Veröffentlicht in: DE, EN, FR.

Katalognummer: CB-49-87-470-DE-C ISBN: 92-825-7542-X

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 33 BFR 675 ECU 15,70



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg